

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 7

Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.08



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen - Gerd Burmeister, Wollerstorf -	259
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Widmung und Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	260
Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Im Paulsumpf“, 1. Änderung, Ortschaft Gamsen	261
Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße“, Neufassung mit örtlicher Bauvorschrift	263
4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche	265
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche	267
Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel	267

STADT WITTINGEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	270
	4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	271
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg IV“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, tlw. Aufhebung und Erweiterung in der Ortschaft Westerbeck	273
	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	274
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten	274
SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades	276
Gemeinde Parsau	Hauptsatzung	278
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	Sondernutzungssatzung	280
	Sondernutzungsgebührensatzung	282
Gemeinde Calberlah	1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	284
	Wochenmarktsatzung	286
	Marktgebührenordnung	290
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	291
Gemeinde Leiferde	„Bebauungsplan „Meinerser Straße“ im Gemeindeteil Dalldorf	292
Gemeinde Meinersen	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	292
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	293
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	299

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen Bebauungsplan „Am Bahnhof“ 300

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Beregnungsverband Wentorf Satzungsänderung 302

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Gerd Burmeister, Wollerstorf Nr. 7, 29378 Wittingen, ist mit Datum vom 15.07.2008 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt worden.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Anlage dar, die unter Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

11.08.2008 bis 10.09.2008

beim

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Zimmer II/111

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags

8.30 – 12.00 Uhr

donnerstags

8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

und der

Stadt Wittingen

Bau- und Umweltamt – Zimmer 302

Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Gifhorn, 15.07.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau

Landrätin

Anlage

Entscheidung

Genehmigung

Hiermit wird Ihnen aufgrund § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i. V. m. Nr. 7.1 g), Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen

Standort: Wollerstorf Nr. 7, 29378 Wittingen
Gemarkung: Wollerstorf
Flur: 5
Flurstücke: 2 und 3

Die Änderung umfasst den Einbau eines Mastschweinestalles mit 324 Mastschweineplätzen in ein vorhandenes Gebäude und ist gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen. Die Anzahl der Mastschweineplätze der Anlage wird von derzeit 1.896 auf 2.220 erhöht.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 342), zu erteilende Baugenehmigung ein.

Bisher erteilte Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

Nebenbestimmungen und Hinweise

(hier nicht abgedruckt)

Kosten

(hier nicht abgedruckt)

Begründung

(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung und Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2008 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

Kleine Flage	203 m
Illtisweg	81 m

Die aufgeführten Straßen wurden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2008 für den Kraftfahrzeugverkehr teileingezogen und auf die Verkehrsarten Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt worden.

Zur Laage	35 m
-----------	------

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 05.08.2008

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Matzdorf

Satzung der Stadt Gifhorn

über die Verlängerung einer Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Im Paulsumpf“, 1. Änderung, Ortschaft Gamsen

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 10 „Gewerbegebiet Im Paulsumpf“, 1. Änderung, Ortschaft Gamsen, für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 16.12.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird die am 02.07.2007 vom Rat der Stadt beschlossene Veränderungssperre gemäß § 17 (2) des Baugesetzbuches um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.¹

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Im Paulsumpf“, 1. Änderung, Ortschaft Gamsen, rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 20.09.2009.

Gifhorn, 09.07.2008

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

¹ abgedruckt auf Seite 303 dieses Amtsblattes

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 10.07.2008

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße“, Neufassung mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

² abgedruckt auf Seite 304 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 10.07.2008

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche vom 18. November 1975 (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen der Friedhofssatzung

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Allgemeines

(1) An Grabstätten werden öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben.

(2) Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Anonyme Urnengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Reihen-, Wahl- und Rasenreihengrabstätten: Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m
- b) Urnengrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(5) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 12

Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (Wahlgrabstätten) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Entrichtung der nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr. Es kann in der Regel mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 für die gesamte Wahlgrabstätte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren verlängert werden.

§ 12 b erhält folgende Fassung:

§ 12 b

Rasenreihengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Leichen in einem besonderen Grabfeld.

(2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in besonderen Grabfeldern.

(3) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht erworben werden. Die Errichtung von Grabdenkmalen ist bei den anonymen Urnengrabstätten nicht zulässig. Auf den Rasenreihengrabstätten ist eine Liegeplatte nach § 15 zulässig.

(4) Die Grabfelder nach Absatz 1 und 2 werden von der Stadt angelegt und gepflegt.

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Liegeplatten für Rasenreihengräber

Breite	40 cm
Länge	30 cm
Mindeststärke	6 cm

Die Platten sind in Granit auszuführen. Als Beschriftung sind Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr zulässig.

Grabplatten

Grabplatten dürfen maximal 2/3 der Grabstätte bedecken.

Artikel II Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gifhorn, 4. Juli 2008

Birth
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche vom 15.12.1997 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 der Friedhofssatzung der Stadt Gifhorn, alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

§ 5 Ziffer 1. wird wie folgt ergänzt:

1.2.4.	Doppelgräber für Urnenbestattungen	700,00 €
1.2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr	14,00 €

Artikel II

Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gifhorn, 4. Juli 2008

Birth
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Gifhorn über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30. Juni 2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser betragen:

		DGH Gamsen	DGH Kästorf		DGH Wilsche		DGH Neubokel	Treffpunkt Bahnerhaus Winkel
		Euro	Euro		Euro		Euro	Euro
1	<u>Familienfeiern</u> einschl. Küchenbenutzung		ohne Altenbeg. Stätte	mit Altenbeg. Stätte (nur bei Punkt 1.1)	ohne Turnhalle	mit Turnhalle		
1.1	Polterabend; grüne, silberne, goldene Hochzeit; Konfirmationsfeier etc.	170	170	195	110	250	110	-
1.2	Kleinfeiern bis 4 Std. (z. B. Beerdigungskaffee)	50	50	-	50	110	50	30
2	<u>Sonstige Veranstaltungen</u>							
2.1	Ganztägig mit Küchenbenutzung	170	170	-	110	250	110	-
2.2	Ganztägig ohne Küchenbenutzung	150	150	-	100	195	100	-
2.3	abends ab 18 Uhr mit Küchenbenutzung	150	150	-	100	195	100	-
2.4	abends ab 18 Uhr ohne Küchenbenutzung	120	120	-	100	160	100	-
2.5	tagsüber bis 18 Uhr mit Küchenbenutzung	115	115	-	90	130	90	-
2.6	tagsüber bis 18 Uhr ohne Küchenbenutzung	85	85	-	75	115	75	-
2.7	Pauschale für Veranstaltungen aller Art	-	-	-	-	-	-	70

§ 2

Gebührenbefreiung

(1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel für Vorstandssitzungen aller örtlichen Verbände und Vereine der jeweiligen Ortschaften sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(2) Außerdem hat jeder örtliche Verein und Verband in der jeweiligen Ortschaft eine geschlossene Veranstaltung im Jahr gebühren- und kostenfrei mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(3) Veranstaltungen und Aktionen von sozialen Einrichtungen im Rahmen von Blutspendetagen usw. sind gebühren- und kostenfrei.

(4) Das Erntefest und die Weihnachtsfeier des SSV Kästorf im Dorfgemeinschaftshaus Kästorf sind gebühren- und kostenfrei mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(5) Die Übungsabende des Heidechores Gifhorn-Neubokel im Dorfgemeinschaftshaus Neubokel sind gebühren- und kostenfrei mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(6) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel für sportliche Übungszwecke und sportliche Wettkämpfe durch gemeinnützige Sportvereine ist gebühren- und kostenfrei mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten. Für sonstige Veranstaltungen der Vereine gilt § 1.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung der Gebühr gilt die Benutzung als zugesichert. Eine Sicherheitsleistung kann gefordert werden.

§ 4 Kostenregelung

Neben der Gebühr nach § 1 sind folgende Kosten zu erstatten:

- a) Stromkosten nach Verbrauch
- b) Heizungskosten nach Verbrauch
(im Dorfgemeinschaftshaus Wilsche: Heizungspauschale, die je nach Nutzungsdauer festgesetzt wird)
- c) Wasserverbrauchskosten
- d) Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert
- e) Telefongebühren

Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Gifhorn über die Benutzung des Kulturzentrums, der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Bahnerhauses Winkel vom 18. Juni 2001 außer Kraft.

Gifhorn, 30. Juni 2008

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 02.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u>		
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a)	im Verwaltungshaushalt			
	die Einnahmen vermehrt um	1.228.000 €	17.395.000 €	18.623.000 €
	die Ausgaben vermehrt um	1.228.000 €	17.395.000 €	18.623.000 €
b)	im Vermögenshaushalt			
	die Einnahmen vermehrt um	771.900 €	4.037.700 €	4.809.600 €
	die Ausgaben vermehrt um	771.900 €	4.037.700 €	4.809.600 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittingen, 02.07.2008

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.07.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschließlich 11.08.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 25.07.2008

Ridder
Bürgermeister

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung
der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen
Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 15.10.1998,
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.05.2003**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 149 Nds. Wassergesetz (NWG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Rechtsvorschriften**

§ 1

§ 4 (Wartung) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 5 (Fäkalschlammabfuhr) Absatz 2 werden die Worte ... gemäß § 4 dieser Satzung ... gestrichen.

§ 3

§ 6 (Anzeigepflicht) erhält folgende Fassung:

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde über die Stadt Wittingen unter Angabe folgender Inhalte anzuzeigen:

- Anschrift des Grundstückseigentümers
- Gemarkung, Flur und Flurstück, Straße und Ort der Anlage
- Art der Kleinkläranlage
- Einwohner
- Wohneinheiten
- Zulassung der Anlage (Zulassungsnummer, Art, Typ, Hersteller)
- Lageplan mit eingezeichneter Kleinkläranlage/abflussloser Sammelgrube
- Einleitstelle in das Grundwasser oder Oberflächengewässer
- Bei Nachrüstätzen: Zustand der Grube und ggf. klärtechnische Berechnung

- Bei Einleitung in das Grundwasser: Bemessung der Verbringung von biologisch behandeltem Abwasser in den Untergrund nach DIN 4261-1, Stand 2002, soweit nicht eine bestehende Anlage genutzt wird.

Anzeigevordrucke sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn erhältlich.

2. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (z. B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies der Stadt Wittingen unverzüglich mitzuteilen.
3. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist hiervon die Stadt Wittingen unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Übergang der Nutzungsberechtigung auf einen Rechtsnachfolger ist über die Stadt Wittingen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn anzuzeigen.

§ 4

§ 8 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 keine oder eine nicht zulässige der Kleinkläranlage nachzuschaltende biologische Stufe vorsieht,
 - den Einleitungsbedingungen gem. § 2 handelt,
 - den in § 3 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht,
 - § 3 Abs. 1 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 5 Abs. 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Stadt Wittingen oder ihrer Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt,
 - § 5 den Fäkalschlamm selbst entsorgt,
 - § 5 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - § 6 Abs. 1 die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube nicht anzeigt,
 - § 6 Abs. 2 nicht mitteilt, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube entfallen sind,
 - § 6 Abs. 3 nicht unverzüglich mitteilt, wenn gefährliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gelangt sind,
 - § 6 Abs. 4 nicht mitteilt, wenn die Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 5

§ 9 (Gebühr) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wittingen, den 02.07.2008

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

Zusatz:

Die Zustimmung durch die untere Wasserbehörde gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde mit Schreiben vom 11.07.2008 erteilt.

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 24.04.2008 den Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg IV“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, tlw. Aufhebung und Erweiterung, in der Ortschaft Westerbeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

³ abgedruckt auf Seite 305 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 07.07.2008

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 24.04.2008 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 30.04.2008 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 26.06.2008, Az.: 8/6121-02/20/22, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 07.07.2008

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die

⁴ abgedruckt auf Seite 306 dieses Amtsblattes

Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gebühr für einen Kindergartenplatz, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
über 65.000,- €	183,- €	274,50 €	366,- €
bis 65.000,- €	171,- €	256,50 €	342,- €
bis 60.000,- €	159,- €	238,50 €	318,- €
bis 55.000,- €	147,- €	220,50 €	294,- €
bis 50.000,- €	135,- €	202,50 €	270,- €
bis 45.000,- €	123,- €	184,50 €	246,- €
bis 40.000,- €	111,- €	166,50 €	222,- €
bis 35.000,- €	99,- €	148,50 €	198,- €
bis 30.000,- €	87,- €	130,50 €	174,- €
bis 25.000,- €	75,- €	112,50 €	150,- €
bis 20.000,- €	69,- €	103,50 €	138,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine sechs- oder achtstündige Betreuung kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von monatlich 36,- € hinzu.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gebühr für einen Krippenplatz, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
über 65.000,- €	286,- €	443,50 €	601,- €
bis 65.000,- €	266,- €	413,50 €	561,- €
bis 60.000,- €	246,- €	383,50 €	521,- €
bis 55.000,- €	226,- €	353,50 €	481,- €
bis 50.000,- €	206,- €	323,50 €	441,- €
bis 45.000,- €	186,- €	293,50 €	401,- €
bis 40.000,- €	166,- €	263,50 €	361,- €
bis 35.000,- €	146,- €	233,50 €	321,- €
bis 30.000,- €	126,- €	203,50 €	281,- €
bis 25.000,- €	106,- €	173,50 €	241,- €
bis 20.000,- €	96,- €	158,50 €	221,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine sechs- oder achtstündige Betreuung kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von monatlich 32,- € hinzu, sofern das Kind nicht mehr auf Babynahrung angewiesen ist. Babynahrung und Flaschenmilch sind von den Sorgeberechtigten selbst zu beschaffen und den Mitarbeiter/-innen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

§ 1 Abs. 7 wird § 1 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

(6) Gebühren für einen Hortplatz, Betreuung an 5 Wochentagen

Während der Schulzeiten wird eine vierstündige Betreuung angeboten. Während der Schulferien und außerhalb der Schließzeiten bietet die Samtgemeinde Boldecker Land alternativ eine Ganztagsbetreuung an.

Einkommen	Schulzeit	Schulferien
über 65.000,- €	183,- €	366,- €
bis 65.000,- €	171,- €	342,- €
bis 60.000,- €	159,- €	318,- €
bis 55.000,- €	147,- €	294,- €
bis 50.000,- €	135,- €	270,- €
bis 45.000,- €	123,- €	246,- €
bis 40.000,- €	111,- €	222,- €
bis 35.000,- €	99,- €	198,- €
bis 30.000,- €	87,- €	174,- €
bis 25.000,- €	75,- €	150,- €
bis 20.000,- €	69,- €	138,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von 42,- € für Schüler/-innen der Klasse 1 - 4 und 52,- € für Schüler/-innen ab Klasse 5 hinzu.

Artikel 4

§ 1 Abs. 6 wird § 1 Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

(7) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land, so ermäßigt sich die Grundgebühr (ohne Verpflegung und Sonderdienste) für das 2. und jedes weitere Kind um 25 %.

Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt.

Sofern für ein Kind ein Anspruch auf Beitragsfreiheit nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr besteht wird dieses Kind bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Weyhausen, den 26.06.2008

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 12.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison legt der Samtgemeindebürgermeister aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse fest.
- (2) Das Freibad ist während der Badesaison (in der Regel vom 15. Mai bis 15. September) täglich von 09.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Bei ungünstiger Witterung kann die Öffnungszeit verkürzt werden.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten haben das Bad bis 19.00 Uhr zu verlassen.
- (4) Bei Überfüllung und bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzungsdauer für einzelne Badebecken einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (5) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

Artikel 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Badezeiten

- (1) Die Samtgemeinde Brome kann das Freibad von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 09.00 Uhr für diejenigen Besucher öffnen, die das Schwimmerbecken ausschließlich zum Schwimmen nutzen wollen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen während dieser Zeit das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.
- (2) Einlassschluss in das Freibad ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 12.06.2008

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Parsau

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung vom 08.07.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Parsau“.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, gespalten von Grün und Silber, links einen Reiher, rechts ein grünes Schwarzerlenreis mit aufrecht stehendem Blatt und drei Samenzapfen.

(2) Die Flagge der Gemeinde trägt in länglich verlaufenden Streifen die Farben Grün und Weiß in der Anordnung Grün, Weiß, Grün.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Parsau, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.

§ 3 Wertgrenzen

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Der erste Vertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“, der zweite Vertreter führt die Bezeichnung „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht

- im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Servicecenter der Samtgemeinde Brome während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen gelten in weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.08.1975 in der Fassung vom 22.12.2000 außer Kraft.

Parsau, den 08.07.2008

Werthmann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Isenbüttel

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. gültigen Fassung i. V. m. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 05.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Isenbüttel.
2. Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
3. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Isenbüttel erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u. a. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen sowie das Anbringen von Werbeplakaten.
2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
4. Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
3. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Isenbüttel die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5

Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Isenbüttel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die beabsichtigte Plakatierungsgröße sowie die Anzahl der Werbeträger anzugeben. Die Gemeinde Isenbüttel kann Erläuterungen zum Erlaubnis Antrag durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Isenbüttel zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Isenbüttel.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 1 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen dieser Satzung (§ 3) eine Straße ohne eine dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis nutzt,
 - b) einer nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.
3. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Isenbüttel, den 06.06.2008

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. gültigen Fassung, § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung, § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Gemeinde Isenbüttel über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.05.2008 hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 05.05.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenpflicht

Die Erteilung von Genehmigungen für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen werden wie folgt erhoben:

Erteilung einer Genehmigung für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten:

- bis zu einer Stückzahl von 40: 50,00 €
- je angefangene weitere 10 Stück: 10,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:

- a) Der/Die Antragsteller/-in,
- b) der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie den Antrag nicht gestellt hat,
- c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührensschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nachträglich erteilt wird; bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

2. Die Gebühren sind fällig bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit der Feststellung der Gebühr.

3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Isenbüttel, den 06.06.2008

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Calberlah

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Calberlah vom 31.05.2001 i. d. F. der EURO-Anpassungssatzung vom 26.06.2001 erhält in den §§ 2, 3 und 4 folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 € als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 12 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen. Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung gezahlt.

2. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. Ä. gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, in Eilfällen die Teilnahme zu genehmigen. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
3. Neben vorstehend genannten Beträgen (Abs. 1 und 2) werden monatlich folgende zusätzlich Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister | 340,00 € |
| b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 70,00 € |
| c) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 50,00 € |
| d) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 30,00 € |
| zzgl. je Fraktionsmitglied | 3,00 € |

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

4. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.
5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zweiten Aufwandsentschädigung nur die Hälfte, sofern der Aufwand unterschiedlich ist. Bei gleichem Aufwand wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € § 2 Abs. 2 und 4 sowie § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Fahrkosten

1. Fahrten zu Sitzungen nach § 2 und nach § 3 werden mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer abgerechnet.
2. Für sonstige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende monatliche Fahrkostenpauschalen gezahlt:
 - a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 130,00 €
 - b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 25,00 €
 - c) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 12,50 €
 - d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden je Fraktionsmitglied 2,50 €
3. Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs auf Einzelabrechnung 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Monatlich werden höchstens 15,00 € gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Calberlah, 10.07.2008

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Calberlah (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Calberlah betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 PLATZ, ZEIT UND ÖFFNUNGSZEIT DES WOCHENMARKTES

1. Der gemäß § 69 Gewerbeordnung von der Gemeinde Calberlah festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Dorfplatz (Ortsmitte Calberlah) im OT Calberlah zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
2. Der Wochenmarkt findet Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

Ist ein Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Vortage statt. Ist auch der Vortag ein Feiertag, so findet der Markt am Tag davor statt.
3. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde Calberlah abweichend festgesetzt werden, wird dies durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 3 GEGENSTÄNDE DES MARKTVERKEHRS

1. Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.
2. Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.
3. Für den sofortigen Verzehr von Lebensmitteln darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Einweggeschirr nachweislich einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

§ 4 ZUTRITT

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 STANDPLÄTZE AUF DEM DORFPLATZ

1. Auf dem Dorfplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.

2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.
Die Gemeinde Calberlah erteilt die notwendige schriftliche Erlaubnis nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
4. Soweit eine Erlaubnis erteilt ist, kann ausnahmsweise die Marktaufsicht eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen. Dieses gilt auch für kurzzeitige (z. B. an 4 Tagen im Jahr wegen Saisonverkauf) Nutzungen.

§ 6

VERSAGUNG UND WIDERRUF DER ERLAUBNIS

1. Die Gemeinde kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen o. a. öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) die zugelassenen Personen, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) die nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Calberlah (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
 - e) die Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 dieser Verordnung entspricht.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Calberlah die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

AUF- UND ABBAU

1. Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die satzungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Marktzeit erfolgt sein.

2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Marktzeit erfolgen.
Eine Räumung des Standplatzes vor Ablauf der Marktzeit ist nur mit Zustimmung und Absprache der Marktaufsicht möglich (z. B. bei plötzlicher Krankheit des Verkaufspersonals).
Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

§ 8 VERKAUFSEINRICHTUNGEN

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Verkaufsstände müssen eine Überdachung haben. Die lichte Höhe, gemessen ab Marktplatzoberfläche muss mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
5. In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
6. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
7. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des jeweiligen Unternehmens deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 cm groß sein.
8. Die Waren sind so zu lagern, dass Sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
9. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.
10. Stromeinrichtungen (Kabel, Kabeltrommeln, Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsgeräte usw.) innerhalb und außerhalb der Verkaufseinrichtungen müssen den aktuellen und neusten VDE-Bestimmungen entsprechen. Defekte Geräte und Leitungen sind sofort von der Netzanlage abzuschließen und nicht mehr in Betrieb zu nehmen.

§ 9
SAUBERKEIT

1. Alle Anbietenden sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Standplätze verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Beendigung des Verkaufs zu reinigen.
2. Der Marktplatz darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind von den an dem Marktverkehr beteiligten Personen ordnungsgemäß zu entsorgen. Geruchsbelästigende und Ekel erregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Mehrwegverpackungen, Paletten und überschüssige nicht mehr verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehälter untergebracht noch nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.
4. Die zugewiesenen Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind in einer Breite von 2 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Streumaterialien sind von den an dem Marktplatz beteiligten Personen mitzuführen und auf eigene Kosten zu besorgen.
5. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Säumigen Dritter bedienen.

§ 10
VERHALTEN AUF DEM WOCHENMARKT

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen,
 - d) Fahrzeuge aller Art mitzuführen,
 - e) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen.
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 11
GEBÜHRENPF LICHT

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Calberlah (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2. Die Kosten für den elektrischen Strom und für den Wasserverbrauch sind in der Standgebühr enthalten.

§ 12
HAFTUNG

1. Die Gemeinde Calberlah haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Markttreibenden haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

§ 13
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Satzung über
 - a) Gegenstände des Marktverkehrs gem. § 3 Abs. 2 und 3,
 - b) den Zutritt gem. § 4,
 - c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5 Abs. 1,
 - d) den Auf- und Abbau gem. § 7,
 - e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8,
 - f) die Sauberkeit gem. § 9,
 - g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10 Abs. 1 und 2verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 14
INKRAFTTRETEN

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Calberlah, den 09.07.2008

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Gebühren für den Wochenmarkt in der Gemeinde Calberlah (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 71 der Gewerbeordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Calberlah am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
GEBÜHRENPFLICHT

Für die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren betragen je Markttag

- a) für Verkaufsstände, Verkaufswagen und Fahrzeuge „ohne Kühleinrichtungen“ je lfd. Frontmeter 1,-- €
- b) für Verkaufsstände, Verkaufswagen und Fahrzeuge „mit Kühleinrichtungen“ je lfd. Frontmeter 1,50 €

Eine Strom- und Frischwassernutzung aus der Gemeindeeinrichtung ist in der Gebühr enthalten.

Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtung benutzt oder benutzen lässt.

§ 2
ENTRICHTEN DER GEBÜHR

Die Gebühren werden als Quartalsgebühren (¼-jährlich) erhoben. Sie sind im Voraus 8 Tage vor Quartalsbeginn an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Gebühren für einmalige oder Kurzzeitnutzungen sind unmittelbar vor Marktbeginn bei der Marktaufsicht bar (gegen Quittung) zu entrichten.

§ 3
GEBÜHRENBERECHNUNG

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Gemeinde Calberlah ermittelte volle Frontmeterlänge der Stände, Verkaufswagen, Fahrzeuge oder Plätze maßgebend. Angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der festgesetzten Gebühr.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Calberlah, den 09.07.2008

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

**1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Meinersen
über die Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung der Samtgemeinde Meinersen über die Festlegung von Schulbezirken vom 01.07.2004 erhält folgende Fassung:

§ 3 – Schulbezirk der Hauptschule

Für die Hauptschule Meinersen wird das Gebiet der Samtgemeinde Meinersen als Schulbezirk festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Meinersen, 07.07.2008

Wrede (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Der Rat der Gemeinde hat am **09.07.2008** den Bebauungsplan „**Meinerser Straße**“ im Gemeindeteil Dalldorf als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 307 dieses Amtsblattes

§ 1

§ 1 (Name und Sitz) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Sie hat ihren Sitz in Meinersen, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ahnsen, Böckelse, Hardsesse, Höfen, Hünenberg, Meinersen, Ohof, Päse, Seershausen, Siedersdamm und Warmse.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 22.04.2008

Gemeinde Meinersen

Montzka
Gemeindedirektor

Satzung

der Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Hauskläransatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 17.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Papenteich überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen wird, für die in der Anlage 1 genannten Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, festgeschrieben.
3. Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.
4. Die Beseitigung des anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) aus den Kleinkläranlagen und des in den abflusslosen Sammelgruben aufgefangenen Abwassers ist von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Die Entsorgung erfolgt über den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Wasserverband Gifhorn).

§ 2

Einleitung und zulässige Kleinkläranlagetypen

1. Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zulässig:
 - 1.1 Pflanzenkläranlage
 - 1.2 Tropfkörper
 - 1.3 Tauchkörper
 - 1.4 Festbett
 - 1.5 Andere Verfahren sind möglich. Das gewünschte Verfahren ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
2. Die dezentrale Entsorgung über abflusslose Gruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn

das Gebäude nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Jagdhütte),

der Wasserverbrauch pro Jahr $< 30 \text{ m}^3$ ist und wenn ein Nachweis der jährlichen Frischwasserabrechnung erbracht wird,

die Grube ein Mindestvolumen von 6 m^3 hat und die Undurchlässigkeit gemäß DIN 4261 (1) Absatz 5.2.4 nachgewiesen werden kann,

der jährliche Frischwasserverbrauch $< 10 \text{ m}^3$ ist, kann der Grubeninhalt von 6 m^3 auf 3 m^3 reduziert werden.
3. Die durch Kleinkläranlagen gereinigten Abwässer sind grundsätzlich dem Untergrund/Grundwasser zuzuführen. Wo dies wegen hoher Grundwasserstände oder eines nicht sickerfähigen Untergrundes oder der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ausscheidet, kommt die Einleitung in oberirdische Gewässer in Betracht.
4. Eine dezentrale Abwasserbehandlung wird für die unter § 1 Ziff. 2 aufgeführten Grundstücke festgelegt.

§ 3

Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4261 und DIN 1986 (Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie bedürfen einer Zulassung nach den Vorschriften des § 25 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder einer europäisch technischen Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zuzuleiten, außer
 - gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, soweit dies nicht mit häuslichem vergleichbar ist,
 - Kondensate aus Feuerstätten mit $\text{pH} < 6,5$ oder andere störende Inhaltsstoffe,
 - Fremd-(Drän-)wasser,
 - Kühlwasser,

- Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
 - Wasser aus Milchammern,
 - Oberflächenwasser.
3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert erfolgen kann.
 4. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Fäkalschlammabfuhr

1. Der Abwasserbeseitigungspflichtige (Wasserverband Gifhorn) hat gemäß § 149 NWG den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm zu beseitigen. Dem Wasserverband Gifhorn oder seinem Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
2. Im Zuge der Wartung ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z. B. durch Schlammspiegelmessung, vorzunehmen. Die Messergebnisse sind im Wartungsprotokoll zu dokumentieren.
3. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor gem. der Bestimmung der Fäkalschlammmenge das maximale Schlamm Speichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Die Entnahme erfolgt nur aus der ersten Kammer. Eine eventuelle Entnahme der zweiten und weiteren Kammer erfolgt durch Überpumpen in die erste Kammer im Rahmen der Wartungsarbeiten.
4. Die Entleerung abflussloser Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Der Nutzungsberechtigte muss mindestens eine Woche vorher beim Wasserverband oder dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit anzeigen.

§ 5 Anzeigepflicht

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde über die Samtgemeinde unter Vorlage folgender Unterlagen anzuzeigen:
 - Anschrift des Grundstückseigentümers
 - Gemarkung, Flur und Flurstück, Straße und Ort der Anlage
 - Art der Kleinkläranlage
 - Einwohner
 - Wohneinheiten
 - Zulassung der Anlage (Zulassungsnummer, Art, Typ, Hersteller)
 - Lageplan mit eingezeichneter Kleinkläranlage/abflussloser Sammelgrube
 - Einleitstelle in das Grundwasser oder Oberflächengewässer
 - Bei Nachrüstsätzen: Zustand der Grube und ggf. Klärtechnische Berechnung
 - Bei Einleitung in das Grundwasser: Bemessung der Verbringung von biologisch behandeltem Abwasser in den Untergrund nach DIN 4261-1, Stand 2002, soweit nicht eine bestehende Anlage genutzt wird.
2. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (z. B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

3. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube, ist hiervon die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Samtgemeinde der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Der Nutzer ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 (2) der NGO vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 eine nicht zulässige der Kleinkläranlage nachzuschaltende biologische Stufe vorsieht,
 - den Einleitungsbedingungen gemäß § 2 handelt,
 - den in § 3 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht,
 - § 3 Absatz 1 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 4 Absatz 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten des Wasserverbandes oder seinem Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt,
 - § 4 den Fäkalschlamm selbst entsorgt,
 - § 4 Absatz 4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - § 5 Absatz 1 die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube nicht anzeigt,
 - § 5 Absatz 2 nicht mitteilt, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage entfallen sind,
 - § 5 Absatz 3 nicht unverzüglich mitteilt, wenn gefährliche Stoffe in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gelangt sind,
 - § 5 Absatz 4 nicht mitteilt, wenn die Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 8
Gebühr**

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Gebühren nach den Entsorgungsbedingungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen erhoben.

**§ 9
Hinweis auf Einsichtnahme in Regelwerke**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Landkreis Gifhorn verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Papenteich zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 22.10.1998 mit der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2003 und der 2. Änderungssatzung vom 13.06.2005 außer Kraft.

Meine, 18.06.2008

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zur Hauskläransatzung

Übersicht der dezentral entsorgten Grundstücke
Stand 17.06.2008

Gemeinde / Ortsteil	Straße	Haus-Nr.
Gemeinde Adenbüttel		
Adenbüttel	Algesbüttel	1
	Heseberg	1
	Hestern	1
	Hestern	2
	Hestern	3
	Mühlenweg	1
	Mühlenweg	4
	Zur Mühle, Schäferhundeverein	
Rolfsbüttel	Didderser Str.	5
	Hackeln	1
	Hackeln	2

Gemeinde Didderse

Didderse	Am Kalischacht	1
	Galgenberg	1
	Flur 5, Flurstück 30/7 (Celler Str. 4, Edemissen-Wipshausen)	

Gemeinde Meine

Abbesbüttel	Gärtnerei	1
Bechtsbüttel	Meinholz	1
	Meinholz	2
	Meinholz	2 a
	Meinholz	3
	Meinholz	4
Grassel	Essenroder Straße (Schießstand)	
Gravenhorst	Zum Sundern	40
Wedelheine	Am Gänsekamp	1
Wedesbüttel	Gut Martinsbüttel	

Gemeinde Rötgesbüttel

Rötgesbüttel	Alte Heerstraße, (Flur 1, Flurstück 3)	
	An der B4, Gärtnerei	
	Altes Hohes Feld	3
	Campingplatz Glockenheide	
	Hauptstraße	2
	Hauptstraße	6
	Voßheide	1
	Voßheide	3

Gemeinde Schwülper

Groß Schwülper	Hauptstraße	1
Walle	Hafenstraße	59
	Hafenstraße	61

Gemeinde Vordorf

Rethen	Ackern	1
	Gärtnerei Dirksmeyer, Hestern	
	Hestern	17

Die Zustimmung durch die untere Wasserbehörde gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde mit Schreiben vom 02.07.2008 erteilt.

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 03.06.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Schulbezirk für den Schulkindergarten

Für den Schulkindergarten an der Grundschule Meine wird als Einzugsbereich das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt.

§ 2 - Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Adenbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel und Didderse festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Meine, ohne das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst, festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Rötgesbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Rötgesbüttel sowie das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst der Gemeinde Meine festgelegt.
- (4) Für die Grundschule Schwülper wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Schwülper festgelegt.
- (5) Für die Grundschule Vordorf wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Vordorf festgelegt.

§ 3 - Schulbezirke für Hauptschulen

Für die Hauptschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt mit der Maßgabe, dass eine Außenstelle der Hauptschule Meine in Groß Schwülper mit dem Schulbezirk der Gemeinden Adenbüttel, Didderse und Schwülper geführt wird. Für das Schuljahr 2008/2009 erfolgt eine Beschulung in der Außenstelle für die Jahrgänge 6 bis 9 und für das Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgänge 7 bis 9.

§ 4 - Schulbezirk für die Realschule

Für die Realschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt mit der Maßgabe, dass für die Außenstelle der Realschule Meine in Groß Schwülper als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel, Didderse und Schwülper für die Jahrgänge 5 und 6 festgelegt wird.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 5. Juli 2004 außer Kraft.

Meine, 17.06.2008

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 17.06.2008 den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Bürgerbüro Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

⁶ abgedruckt auf Seite 308 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wentorf hat am 02.04.2008 die Änderung seiner Betriebsordnung, die Bestandteil der Satzung vom 13.05.1992 ist, beschlossen.

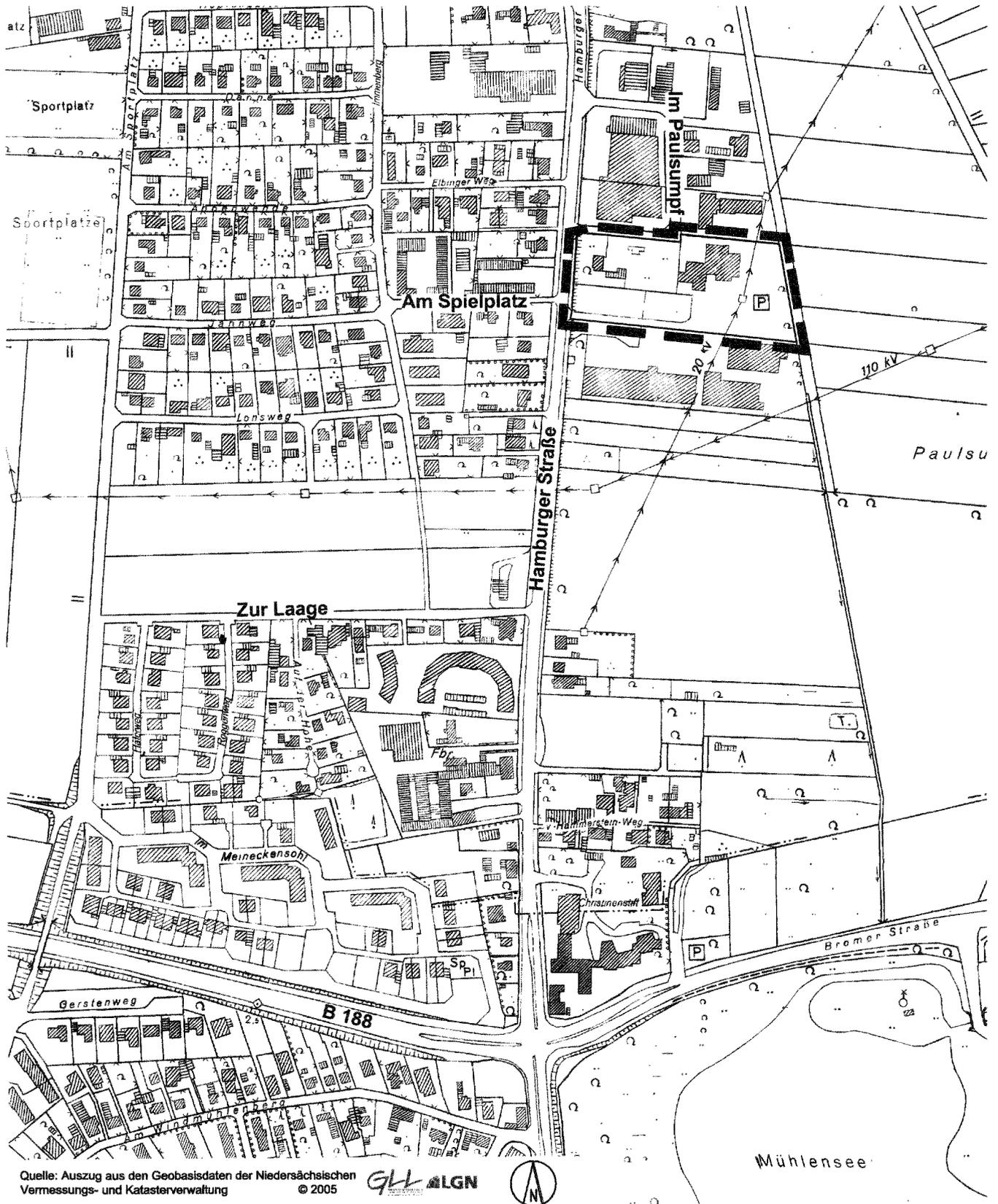
Punkt 6.1 der Betriebsordnung erhält folgende Fassung:

„Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für verspätetes Schließen derselben und für Nichtabdecken der Hydranten werden Ordnungsstrafen in der folgenden Höhe festgesetzt:

1. Unsachgemäßer Aufbau der Anlage	250,-- €
2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten	25,-- €
3. Verspätetes Schließen der Hydranten	25,-- €
4. Überpflügen der Hydranten	25,-- €
5. Unsachgemäßes Anschließen des Wasserzählers	250,-- €
6. Wasserentnahme ohne Zähler	250,-- €
7. Nicht gemeldeter Defekt am Wasserzähler	250,-- €
8. Bei Nichtabbuchung pro Rechnung	2,-- €
9. Schieber der Hydranten defekt	25,-- €
10. Kein Schachtring vorhanden oder beschädigt	25,-- €
11. Schachtring voll Erde oder Sand	25,-- €
12. Kein Hydrantendeckel vorhanden	25,-- €
13. Kein Vorzeigen der Wasseruhren vor Beginn und nach Ende des jeweiligen Beregnungseinsatzes bei einer vom Vorstand zu benennenden Person	250,-- €

Das Strafmaß kann auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden, vor allem im Wiederholungsfall.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.



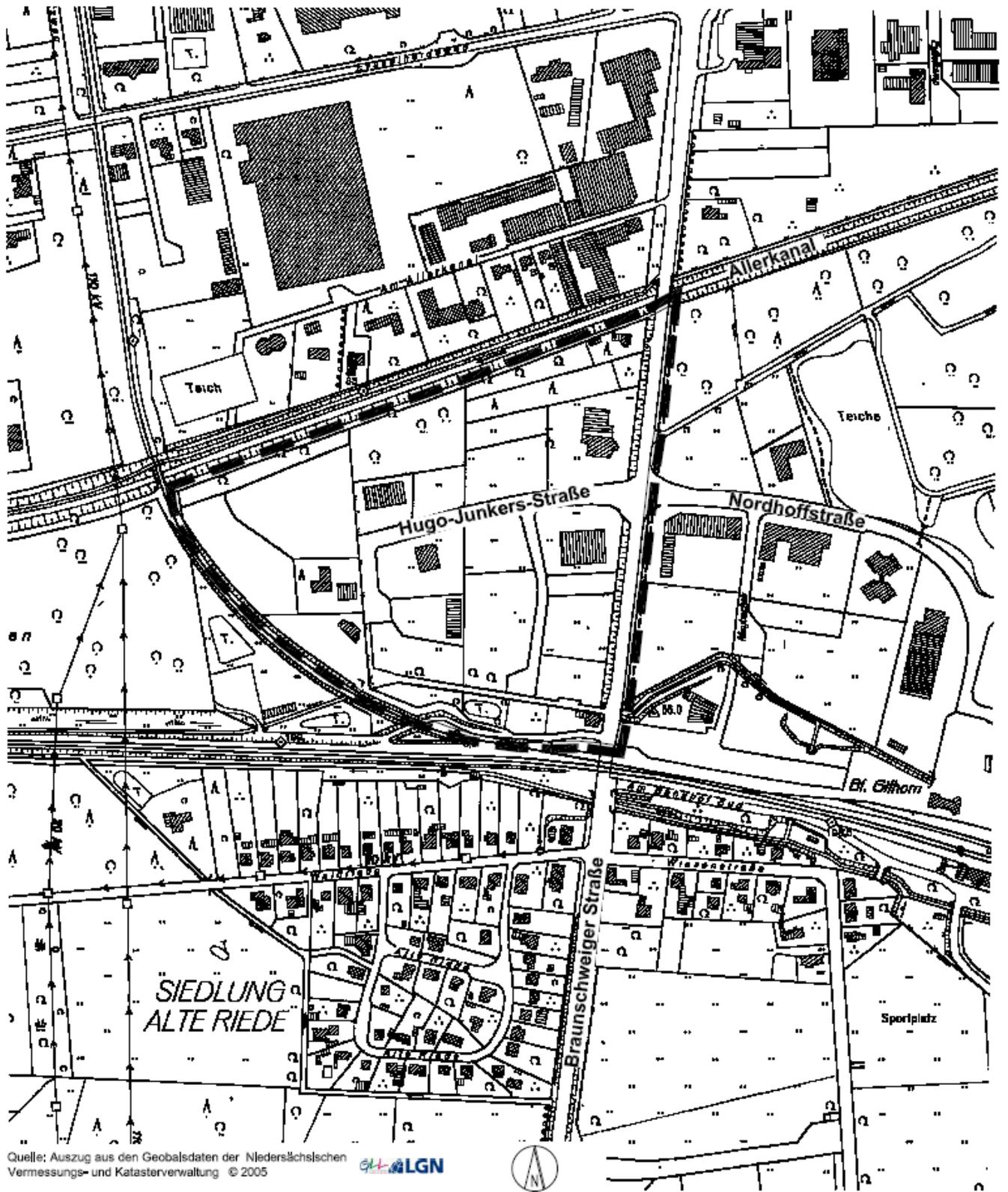
GLL ALGN



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 Nr. 10 "Gewerbegebiet im Paulsumpf",
 1. Änderung, Ortschaft Gamsen
 zugleich
 Geltungsbereich der Veränderungssperre



Stadt Gifhorn



Bebauungsplan Nr. 69
 "Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße",
 Neufassung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



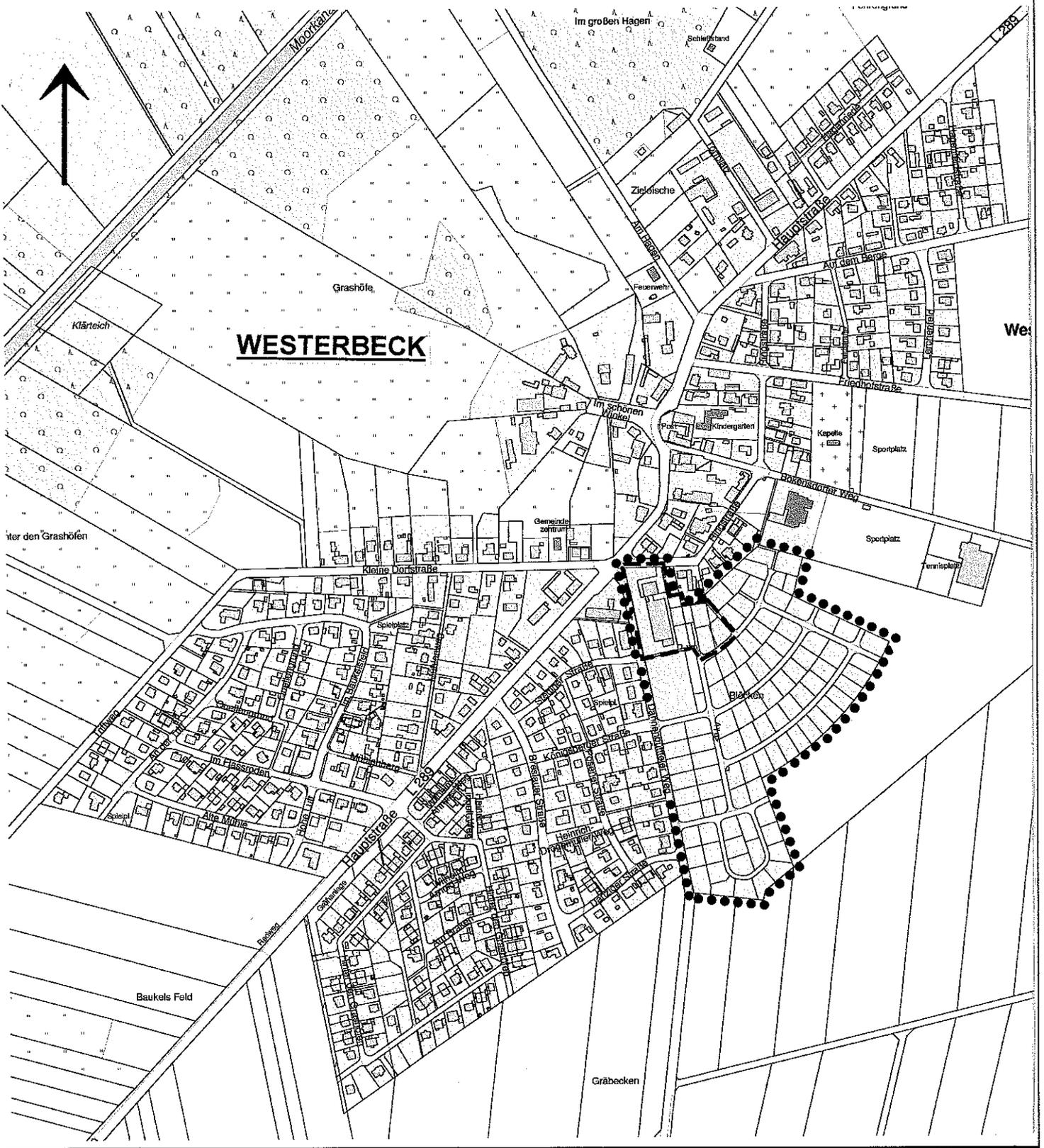
Stadt Gifhorn



Geltungsbereich

Übersicht

Maßstab 1 : 5.000

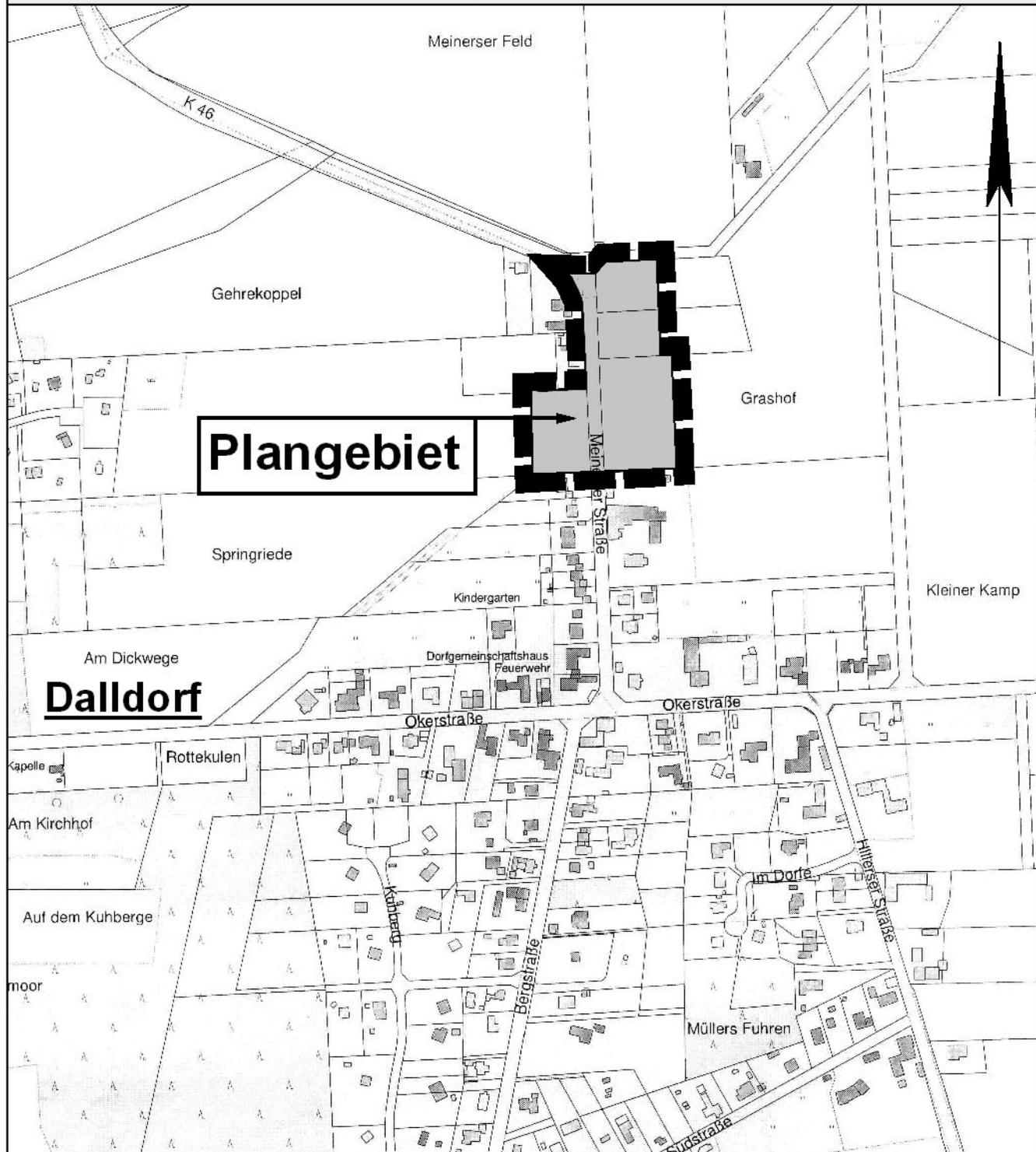


Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Westerbeck

●●●●
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Dannenbütteler Weg IV“ mit ÖBV

— — —
Geltungsbereich der 1. Änderung, tlw. Aufhebung
und Erweiterung

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan

Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Leiferde
Ortsteil Dalldorf



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Meinerser Straße "

